

## Unterhaltsvereinbarung (Kind)

### Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Frage 1:** Soll es eine Regelung zum Naturalunterhalt geben?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **ja****

Grundsätzlich kann Kindesunterhalt in Form von Zahlung einer Geldrente – dem sog. **Barunterhalt** – und/oder in Form von Erziehung und Betreuung – dem **Natural- oder auch Betreuungsunterhalt** – geleistet werden. Die Eltern können untereinander vereinbaren, durch welche Art der Unterhaltsgewährung sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen wollen und nach welchem Anteil.

---

**Frage 2:** Handelt es sich um ein volljähriges Kind?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **nein****

Dem **minderjährigen Kind** muss zur Deckung seines Lebensbedarfs Unterhalt in Form von Naturalunterhalt – dem sog. Betreuungsunterhalt – und/oder durch Barunterhalt geleistet werden.

Im Gegensatz dazu ist bei **volljährigen Kindern** eine Unterhaltsleistung durch Betreuung und Erziehung nicht mehr möglich. Der Unterhaltsanspruch ist allein auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet. Grundsätzlich hat das volljährige Kind dementsprechend gegen beide Elternteile einen Barunterhaltsanspruch.

Eine von diesen gesetzlichen Grundsätzen abweichende Vereinbarung ist mit Wirkung im Innenverhältnis unter den Elternteilen möglich. Das bedeutet, dass das Kind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Unterhalt von den Eltern verlangen kann. Haben die Eltern eine abweichende Regelung untereinander getroffen, können sie dann vom jeweils anderen Elternteil Ausgleich verlangen.

---

**Frage 3:** Soll nur die Kindesmutter Naturalunterhalt leisten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **n e i n**

Unter den Betreuungsunterhalt fallen eine angemessene Ausbildung, Erziehung, die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung sowie der Krankenfürsorge, etc. Die Eltern haben ein Bestimmungsrecht, in welcher Art sie dem Kind gegenüber Unterhalt erbringen wollen. Grundsätzlich erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege und Erziehung und muss keinen weiteren Barunterhalt leisten. Gegen den Elternteil, mit dem das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, hat es grundsätzlich einen Barunterhaltsanspruch (§ 1612a BGB).

Eine abweichende Vereinbarung unter den Eltern ist aber möglich. Zumindest ein Elternteil muss sich allerdings zur Leistung von Betreuungsunterhalt verpflichten, solange das Kind im Haushalt zumindest eines Elternteils lebt.

---

**Frage 4:** Soll nur der Kindesvater Naturalunterhalt leisten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **j a**

**Geben Sie ein, welche Naturalleistungen der Kindesvater als Unterhalt neben der Pflege und Erziehung des Kindes erbringen soll:**

Krankenfürsorge, Kleidung, Kosten des Klavierunterrichts, Kosten für den Sportverein, Sommerurlaub

---

**Frage 5:** Soll Barunterhalt an das minderjährige Kind gezahlt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **j a**

An das minderjährige Kind kann Betreuungs- und/oder Barunterhalt geleistet werden. Die Eltern haben ein Bestimmungsrecht, in welcher Art sie dem Kind gegenüber Unterhalt erbringen wollen. Grundsätzlich erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege und Erziehung und muss keinen weiteren Barunterhalt leisten. Gegen den Elternteil, mit dem das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, hat es grundsätzlich einen Barunterhaltsanspruch (§ 1612a BGB).

Eine abweichende Vereinbarung unter den Eltern ist aber möglich.

---

**Frage 6:** Soll der Vater allein den Barunterhalt leisten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **n e i n**

**Frage 7:** Soll die Mutter allein den Barunterhalt leisten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **j a**

**Frage 8:** Soll der Barunterhalt statisch bestimmt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**   **n e i n**

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Kindes. Bei Minderjährigen und Volljährigen, die noch im Haushalt zumindest eines Elternteils leben, wird diese von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern abgeleitet.

Soll Barunterhalt an das Kind geleistet werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Geldrente festzulegen. Der Barbedarf kann dabei nach einer der folgenden drei Alternativen bestimmt werden:

- nach einem statischen Festbetrag,
- dynamisch als Mindestunterhalt oder Prozentsatz vom Mindestunterhalt für die derzeitige Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle (DT) oder
- dynamisch als Mindestunterhalt oder Prozentsatz vom Mindestunterhalt für alle zukünftigen Altersstufen der DT.

Beim **statischen Unterhalt** wird ein Festbetrag als zu zahlende Geldrente bestimmt. Eine automatische Erhöhung z.B. bei Erreichen der nächsten Altersstufe oder eine Anpassung der Beträge der DT werden nicht berücksichtigt. Zur Abänderung muss jeweils eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO erhoben werden. Dementsprechend ist diese Methode grundsätzlich nicht zu empfehlen. Die Beträge der DT für die betreffende Altersstufe dürfen um nicht mehr als 30% unterschritten werden. Ansonsten liegt ein unzulässiger Teilverzicht über den Kindesunterhalt vor.

Das **Kindergeld** ist nach der seit 1. Januar 2008 geltenden Rechtslage ausdrücklich zur Deckung des Barunterhalts des Kindes zu verwenden, d.h es mindert den Unterhaltsbedarf. Bei einem minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, wird deshalb die Hälfte des Kindergeldes von seinem errechneten Barbedarf abgezogen. Beim volljährigen Kind wird das Kindergeld in voller Höhe auf seinen Barunterhaltsbedarf angerechnet.

---

**Frage 9:** Soll der Unterhalt dynamisch für eine Altersstufe bestimmt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Bei der dynamischen Unterhaltsfestlegung auf eine Altersstufe wird der Mindestunterhalt oder Prozentsatz vom Mindestunterhalt der derzeitigen Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle (DT) zugrunde gelegt. Der Mindestunterhalt ist seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Januar 2008 an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, den sog. Kinderfreibetrag gekoppelt. Die bis dahin geltende Regelbetrag-Verordnung ist entfallen. Bis auf Weiteres gilt allerdings eine Übergangsregelung, die das bisherige Unterhaltsniveau als Mindestunterhalt festschreibt. In der seit 1. Januar 2008 geltenden DT entspricht dieser Mindestunterhalt den Richtsätzen der 1. Einkommensgruppe.

Grundlage für die Bestimmung des Betrags ist das bereinigte Nettoeinkommen des gesetzlich zu Barunterhalt Verpflichteten. Das **bereinigte Nettoeinkommen** wird gebildet, indem vom Bruttoeinkommen folgende unterhaltsrechtlich relevanten Abzüge gemacht werden: Einkommens- und Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen wie Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie berufsständische Versorgungen, berufsbedingte Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Berufskleidung, konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter und im Einzelfall nach Interessenabwägung berücksichtigungswürdige Schulden (z.B. für einen angemessenen Pkw, der unbedingt benötigt wird).

Die DT ist in die folgenden zehn Einkommensgruppen unterteilt:

- 1. Einkommensgruppe (100% des Mindestunterhalts): bereinigtes Nettoeinkommen bis 1.500,- Euro,
- 2. Einkommensgruppe (105%): von 1.501,- bis 1.900,- Euro,

- 3. Einkommensgruppe (110%): von 1.901,- bis 2.300,- Euro,
- 4. Einkommensgruppe (115%): von 2.301,- bis 2.700,- Euro,
- 5. Einkommensgruppe (120%): von 2.701,- bis 3.100,- Euro,
- 6. Einkommensgruppe (128%): von 3.101,- bis 3.500,- Euro,
- 7. Einkommensgruppe (136%): von 3.501,- bis 3.900,- Euro,
- 8. Einkommensgruppe (144%): von 3.901,- bis 4.300,- Euro,
- 9. Einkommensgruppe (152%): von 4.301,- bis 4.700,- Euro,
- 10. Einkommensgruppe (160%): von 4.701,- bis 5.100,- Euro.

Der je nach Einkommensgruppe ausgewiesene Unterhaltsbedarf ist bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter kann eine Einstufung in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorgenommen werden.

**Hinweis:** Wenn Sie hier mit "nein" antworten, wird eine dynamische Bemessung für alle Alterstufen vereinbart.

---

**Geben Sie ein, wessen bereinigtes Nettoeinkommen für die Bemessung des Barunterhalts des Kindes zugrunde gelegt werden soll: Das Nettoeinkommen...**

des Elternteils, mit dem das Kind nicht in einem Haushalt lebt

**Geben Sie ein, wie hoch dieses Nettoeinkommen derzeit im Durchschnitt monatlich ist. Euro:**

**Geben Sie ein, welchem Prozentsatz des Mindestunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle das Nettoeinkommen entspricht. Prozent:**

---

**Frage 10:** Sollen für die Vereinbarung Einschränkungen gelten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **n e i n**

Die Unterhaltsvereinbarung kann z.B. unter der Einschränkung geschlossen werden, dass sie nur gelten soll, solange

- das Kind bei einem Elternteil wohnt,
- sich das Kind in der Ausbildung befindet,
- das Kind unverheiratet ist oder
- das Kind ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hat.

Eine Wirkung hat diese Einschränkung wiederum nur im Innenverhältnis zwischen den Elternteilen.

---

**Frage 11:** Soll eine Regelung zum Mehrbedarf getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **j a**

Unter **Mehrbedarf** versteht man den zusätzlichen Lebensbedarf, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das allgemein Übliche übersteigt. Dies sind z.B. Kosten der Unterbringung in einer Privatschule, Nachhilfeunterricht, Kosten für eine Behinderung des Kindes, etc. Dieser Mehrbedarf kann verlangt werden, wenn die kostenverursachende Maßnahme sachlich begründet ist (z.B. der Privatschulbesuch wegen zu schlechter Schulleistungen) oder beide Elternteile damit einverstanden sind.

Grundsätzlich sind für Mehrbedarf beide Elternteile anteilig heranzuziehen. Eine abweichende Aufteilung ist mit Wirkung im Innenverhältnis möglich.

---

**Frage 12:** Soll der Mehrbedarf ausschließlich vom Vater getragen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

---

**Frage 13:** Soll der Mehrbedarf ausschließlich von der Mutter getragen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

---

**Geben Sie ein, in welcher Form Mehrbedarf für das Kind gegeben ist. Kosten für:**  
für Nachhilfeunterricht, die Ganztagesbetreuung

---

**Frage 14:** Soll eine Regelung zum Sonderbedarf getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Ein **Sonderbedarf** liegt bei einem unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf vor. Es muss sich dabei um einen Bedarf handeln, der überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar ist, so dass er bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden konnte. Hierzu zählen z.B.

- eine kieferorthopädische Behandlung,
- die Erstausrüstung eines Säuglings,
- die Kosten einer Klassenfahrt oder
- die Beschaffung eines Ersatzbettes wegen einer Allergie.

Die Eltern haften für diese Mehrkosten grundsätzlich anteilig. Eine abweichende Regelung ist im Innenverhältnis möglich.

---

**Frage 15:** Soll der Sonderbedarf ausschließlich vom Vater getragen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

---

**Frage 16:** Soll der Sonderbedarf ausschließlich von der Mutter getragen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

---